

Statuten

des

Vereines

"amiamo"

1. Unter dem Namen „**amiamo**“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art 60 ff.ZGB mit Sitz in Münchenstein.
2. Sein Zweck ist die Förderung der Selbstbestimmung und Selbstachtung von Behinderten und deren Angehörigen, indem er die Lebenssituation dieser Menschen zu verbessern sucht. Der Verein erreicht diesen Zweck unter anderem durch die Produktion und den Vertrieb von Bekleidung, welche auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten ist und diese in ihrem positiven Selbstbild und Körpergefühl bestärkt. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter, ist politisch unabhängig, weltanschaulich neutral und ist nicht gewinnorientiert.
3. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche sich verpflichten, sich für die Erreichung des Vereinszwecks einzusetzen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gönner unterstützen rein finanziell den Vereinszweck. Über den finanziellen Umfang und dessen zeitliches Engagement entscheidet der Gönner nach seinem eigenen Gutdünken. Sie haben keine weiteren Rechte und Pflichten.

4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen wird geäufnet aus Jahresbeiträgen, aus Gönnerbeiträgen, aus Sponsorenbeiträgen und aus Erträgen und Wertzuwachsgewinnen. Die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt die Generalversammlung jährlich, wobei die Jahresbeiträge für natürliche und juristische Personen in verschiedener Höhe festgelegt werden können.
5. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren. Vorstand und Rechnungsrevisoren werden von der jährlich mindestens einmal zusammentretenden Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
6. Die Generalversammlung ist zuständig für die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Budgets, die Festsetzung des Jah-

resbeitrags und die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Im Übrigen hat die Generalversammlung die gesetzlichen Zuständigkeiten.

7. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt auch das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder oder weiterer Zeichnungsberechtigter.
8. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und besorgt die laufenden Geschäfte sowie Aktionen im Sinne von Ziffer 2 dieser Statuten.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember austreten.
10. Zur Auflösung des Vereins oder zur Fusion mit einem anderen Verein ist ein Mehr von $\frac{2}{3}$ der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Münchenstein, den 22. März 2013

Sven Cattelan, Präsident

Stephan Naef, Kassier

Grazia Fischli, Aktuar